

Wochenblatt für den Kreis Malmö.

der. Dreyen

Nr. 20.

St. Vith, Samstag 9. Juni

1866.

Das „Wochenblatt für den Kreis Malmö“ erscheint regelmäßig jede Woche einmal und wird Samstags Morgens ausgegeben. — Bestellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerations-Preis beträgt pro Quartal incl. Postgebühren 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. — Inzertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Bestimmungen ad Nr. 3 der Ausführungs-Instruktion vom 8. Januar 1854 zur Verordnung über die Kriegslieferungen vom 11. Mai 1851 haben zu Zweifeln über die Art, wie die Quantität des zu liefernden Fleisches berechnet werden soll, Anlaß gegeben, und bestimme ich deshalb, um einer verschiedenartigen Auffassung vorzubeugen, daß die mittelst meines Erlasses vom 14. dieses Monats repartirten Quantitäten nach dem Gewicht des ausgegeschlachteten Fleisches zu berechnen und zu liefern sind. Als Anhalt für das Verfahren bei Abnahme und Abschätzung der in Rede stehenden Lieferungen füge ich die betreffenden Bestimmungen der Instruktion für die Feld-Providant-Ämter vom 4. Juni 1859 nachstehend bei:

§. 78. Ueber das abgelieferte Vieh sind den Kommunen resp. Kreisen vollständige Quittungen zu ertheilen, in welchen das bei der vorangegangenen Abschätzung festgestellte Fleischgewicht und der Geldwerth der nicht ausgabefähigen Körperteile (§. 110) angegeben werden müssen.

§. 110. Nach der Untersuchung (des Gesundheitszustandes) wird das Gewicht des gesund befundenen Viehes durch eine, aus einem sachverständigen Defonomen, einem bürgerlichen und einem militärischen Schlächter bestehende Kommission in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten abgeschätzt und festgestellt. Der zur Kommission zu berufende Defonom sowie der bürgerliche Schlächter werden auf Requisition des Feld-Bäckerei-Ämtes von der Ortsbehörde bezeichnet; als militärischer Schlächter tritt der Feld-Oberschlächter, oder wenn derselbe nicht disponibel, ein anderer brauchbarer Feldschlächter bei, den das Feld-Bäckerei-Ämt hierzu bestimmt.

Bei der Abschätzung des Gewichtes werden Haut, Talg, Kopf, Füße, Eingeweide zc. zc. nicht mit veranschlagt, vielmehr wird nur das Gewicht des ausgabefähigen Fleisches angegeben. Nur bei Landlieferungen im Inlande werden diese Körperteile, wegen der später erfolgenden Geldentschädigung im Geldwerthe abgeschätzt. (§. 78.)

Für die Ermittlung der Fleischpreise bei Ausstellung der Anerkennnisse gemäß §. 13 der Verordnung vom 11. Mai 1851 ist der Cirkular-Erlaß der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 12. April 1855 maßgebend. Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Minister des Innern,
gez. Eulenburg.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten. I. M. S. 1255.

Einen Abdruck des vorstehenden Reskriptes lasse ich der Königl. Regierung zur gefälligen Kenntniznahme und weiteren Veranlassung ergehen zu gehen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez. von Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Aachen. 4139.

Abchrift zur Kenntniznahme und Nachachtung.
Aachen, den 30. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei den diesseitigen Schulrevisionen werden nicht selten die Schullokale in einem Zustande gefunden, der erkennen läßt, daß die den Schul-Inspektoren durch die Instruktion vom 16. Juni 1857 übertragene Aufsicht über dieselben nicht ausreicht. Um daher die Nachtheile abzuwehren, welche der Mangel an Aufsicht über die Schullokale einerseits für das Schulwesen und andererseits für die Gemeindefassen herbeiführt, verordnen wir wie folgt:

- 1) Die Bürgermeister nehmen wenigstens halbjährlich eine Revision sämtlicher Schulhäuser in ihrem Amtsbezirke vor und richten dabei ihr Augenmerk auf den Zustand der Gebäude, der Lehrerwohnungen, der Spiel- und Turnplätze, der Turnapparate, der Latrinen, der Schulzimmer bezüglich ihrer Bedienung, Wände, des Delanstriches der Fenster und Thüren, sowie auf die Beschaffenheit der Schul-Mensilien: der Schulbänke, des Lehrstuhles, des Schulschranks, der Holztafeln, der Defen zc. insbesondere auch auf die Reinlichkeit der Schultuben und Schulgeräthe.
- 2) Die vorgefundenen Uebelstände sind binnen kürzester Frist zu beseitigen, und wo Lehrer, welche sich durch Vertrag zur Reinigung und Heizung der Schullokale verpflichtet haben, ihrer Obliegenheit nicht nachkommen, sind dieselben ernstlich zu mahnen, nöthigen Falls bei uns zur Anzeige zu bringen.
- 3) Der Befund der Schulhäuser zc. ist in einem Protokollbuche, welches in dem Schullokale aufbewahrt wird, zu constatiren, und durch die Namens-Unterschrift der Bürgermeister und der Lehrer zu verifiziren.

Wir weisen die Landräthe an, über die genaue Nachachtung dieser Verordnung in geeigneter Weise zu wachen.

Aachen, den 25. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Bayl.

An die Königl. Herren Landräthe. I. Nr. 12,342.

Sie werden hierdurch um baldige Einsendung der Gemeinde-Rechnungen pro 1865 ersucht.
Malmö, den 4. Juni 1866.

Der Königl. Landrath:

Nr. 2434.

Jrhr. v. Broich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zahlreiche Erfahrungen haben gelehrt, daß bei Handhabung der Polizei-Aufsicht über entlassene Gefangene von vielen Polizei-Behörden zu wenig auf die Besonderheit der einzelnen Fälle Rücksicht genommen, die Polizei-Aufsicht vielmehr in gleicher Weise gehandhabt wird, es mag sich bei denselben um wiederholt rückfällige oder sonst für gefährlich zu haltende Verbrecher, oder um Personen handeln, welche vielleicht nur aus Leichtsinne oder augenblicklicher Noth zu dem Verbrechen, wegen dessen sie Strafe erlitten haben, hingetrieben worden sind, oder bei welchen doch nach ihrem ganzen Verhalten, welches sie während der Verbüßung ihrer Strafe an den Tag gelegt haben, wie nach ihren Bemühungen, bald nach wiedererlangter Freiheit eine bestimmte Erwerbsbeschäftigung zu erlangen, der ernste Vorsatz, künftig ein ehrliches Leben führen zu wollen, mit Grund nicht zu bezweifeln ist. Es entspricht dieses Verfahren weder den gesetzlichen Vorschriften über Polizei-Aufsicht (§§. 26—28 des Strafgesetzbuchs), welche den Polizei-Behörden in Beziehung auf das größere oder geringere Maß der über die Polizei-Observaten zu verhängenden zulässigen Beschrän-

en Seiten zu 5 un
lften Beweis, da
en Geschosse Wiber
geliefert sein, da
ausgeworfenes Gel
eingehenden Prüfm

deckt worden, wela
upe in das Gescha
zu Boston, wela
in Charleston mach
Vortrag darüber, de
1/5 Stunde spann
en gelber Seide; in
dieser Spinnen 348
war, um ein Ge
Hinderniß, wela
entgegen stand, wa
sweise der Spinn
Anzahl aufzuziehe
nen, die schwächer
d ausgebrüteten m
und anderen Natu
te, war dieselbe ga

ben.
Guten und Schöne
t offenbart, so lang

ken zum Himmel er
e Sonne immer über

preise.

den 26. Mai.

	Ehl.	Sg.
...	7	20
...	8	—
...	10	—
...	—	—

kours.

30. Mai.

	Ehl.	Sg.
...	5	20
...	5	16
...	5	11
...	5	18
...	1	10
...	1	17
...	1	16
...	6	20
...	5	16

reise Malmö und
(Monat Juni.)
rmarkt in St. Vith.
rmarkt in Weismes.
rmarkt in St. Vith.
rmarkt in Malmö.

Verlag von Jos. Doepfer
St. Vith.

kungen hinreichend freie Hand lassen, noch auch den allgemeinen Absichten, welche dem Institut der Polizei-Aufsicht zum Grunde liegen und welche im Wesentlichen nur dahin gehen, die bürgerliche Gesellschaft thunlichst dagegen zu schützen, daß durch die ungebessert aus den Strafgefängnissen Entlassenen nach wieder erlangter Freiheit nicht von Neuem Verbrechen begangen werden. Zugleich enthalten die aus den Strafanstalten von Zeit zu Zeit eingehenden Jahresberichte fortdauernd eine Anzahl Fälle, in welchen frühere Gefangene, welche mit den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen hatten, hauptsächlich nur durch die rücksichtslose Art und Weise, mit welcher viele Polizei-Behörden die Polizei-Aufsicht handhaben, in der Erlangung eines ehrlichen Broderwerbes wesentlich behindert oder geradezu eines mit vieler Mühe kaum erlangten ordentlichen Unterkommens wieder verlustig geworden und in Folge davon dem Rückfalle von Neuem zugeführt worden sind. Um der Wiederholung solcher Fälle thunlichst entgegen zu wirken und auch sonst die Handhabung der Polizei-Aufsicht über entlassene Gefangene mit den in den Strafanstalten auf Besserung der Gefangenen gerichteten Bestrebungen für die Zukunft mehr in Einklang zu bringen, bestimme ich über das Verfahren gegen die durch gerichtliches Erkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen hiermit Folgendes:

- 1) In Beziehung auf die mit Polizei-Aufsicht aus den Straf- und Gefangenen-Anstalten zur Entlassung kommenden Personen sind künftig zwei Klassen zu unterscheiden, von denen die erste eine gelindere, die zweite eine strengere Aufsicht mit sich führt.
- 2) Bei der ersten Aufsichtsklasse haben direkte polizeiliche Beschränkungen wie die, daß der unter Polizei-Aufsicht Gestellte sich zu gewissen periodisch wiederkehrenden Zeiten bei der Polizeibehörde persönlich zu melden hat, daß ihm der Besuch gewisser Orte untersagt ist, daß er seine Wohnung während der Nachtzeit nicht verlassen darf, nicht stattzufinden. Auch nächtliche Visitationen sind, soweit nicht aus Veranlassung eines vorgekommenen Verbrechens ein bestimmter Grund zu einer Haussuchung in der Wohnung des Observaten vorliegt, bei der ersten Aufsichtsklasse ausgeschlossen. Die Polizei-Aufsicht hat sich in Betreff der zu derselben gehörenden Personen in der Regel vielmehr nur auf Erkundigungen bei den ortsbehördlichen Organen über die Führung, die Erwerbsverhältnisse u. a. m. der Observaten zu beschränken.
- 3) Bei der zweiten Klasse der Observaten die ad 2 gedachten strengeren polizeilichen Maßregeln zwar auch ferner in Anwendung gebracht werden, doch ist bei Ausführung derselben, um auch diesen Personen ein ehrliches Fortkommen nicht ohne dringende Noth zu erschweren, soweit mit Schonung und Vermeidung jedes Aufsehens zu verfahren, als dies ohne Beeinträchtigung des Zwecks irgend zugänglich erscheint. Insonderheit ist zu diesem Besuche in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu nehmen, ob es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig zu halten, dem unter Aufsicht Gestellten das Verlassen seiner Wohnung während der ganzen Zeit, für welche dies nach §. 28 des Strafgesetzbuchs zugelassen ist, zu verbieten, oder ob der Beginn dieser Zeit nicht auf eine spätere Stunde, beispielsweise auf die Zeit von 10 Uhr Abends ab zu verlegen sein dürfte.
- 4) Die Entscheidung darüber, welcher der beiden Aufsichtsklassen der entlassene Gefangene zuzutheilen ist, gebührt, in Betreff derjenigen Entlassenen, welche nach verbüßter Strafe ihren Wohnsitz in einer Stadt nehmen, der Ortspolizei-Behörde, und in Betreff derjenigen, welche ihren Wohnsitz auf dem platten Lande nehmen, dem Kreislandrath. Bei der zu treffenden Entscheidung ist insonderheit auf die früheren Lebensverhältnisse des Entlassenen, auf die Art des von ihm begangenen Verbrechens, auch die Führung desselben am Straforte sowie darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher Weise derselbe nach wieder erlangter Freiheit sich seinen Unterhalt zu erwerben entschlossen ist. Dem letzteren Umstande ist eine besondere Bedeutung beizulegen, dergestalt, daß Entlassene, welche Gelegenheit haben, bei polizeilich unverdächtigen Personen als Gesinde einzutreten, oder bei solchen ein anderes festes Unterkommen zu erlangen, oder welche sonst eine unverdächtige, ihren Unterhalt sichernde be-

stimmte Erwerbsbeschäftigung nachzuweisen im Stande sind, der Regel nach der ersten Aufsichtsklasse zuzutheilen sind.

Den Entlassenen, bei welchen es nothwendig befunden wird, sie der zweiten Aufsichtsklasse zuzuwenden, sind polizeilichen Beschränkungen und Controlmaßregeln, denen sie unterworfen sind, von der Polizeibehörde speziell bekannt zu machen, und es ist mit ihnen darüber ein Protokoll aufzunehmen.

- 5) Bei denjenigen Verurtheilten, gegen welche in Verbindung mit Zuchthausstrafe auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt ist, haben die Strafanstalts-Direktionen bei der Entlassung des Sträflings sich über die Aufsichtsklasse, in welcher derselbe aufzunehmen sein möchte, gutachtlich auszusprechen. An dieses Gutachten sind die ad 4 gedachten Behörden bei ihrer Entscheidung zwar nicht unbedingt gebunden, jedoch haben sie in Fällen, in welchen sie von demselben abzuweichen zu müssen glauben, der betreffenden Strafanstalts-Direktion von der getroffenen definitiven Entscheidung unter kurzer Angabe des Grundes, welcher bei der Abweichung bestimmend gewesen, Mittheilung zu machen. Da hiernach die von der Strafanstalts-Direktion abzugebende Gutachten mit selten für die ganze weitere Zukunft des Sträflings von Einfluß sein wird, und es somit von Wichtigkeit ist, daß bei Abgabe derselben alle in den verschiedensten Richtungen über den Sträfling gemachten Erfahrungen reichlich erwogen werden, so ist über diese Gutachten in den durch die Circular-Verfügung vom 11. April 1842 angeordneten Beamten-Conferenzen Beschluß zu fassen und in jedem einzelnen Falle protokollarisch festzustellen, ob und in welchem Maße bei der Berathung dissentirende Ansichten zu Tage getreten sind. Die Departementsräthe der königlichen Regierungen haben bei ihrer Revision der Strafanstalten nicht bloß davon Ueberzeugung zu nehmen, daß diesen Vorschriften gemäß verfahren wird, sondern auch Veranlassung zu treffen, die in der nächsten Zeit bevorstehenden Entlassungsfälle ihrer Gegenwart zur Berathung gebracht werden.

- 6) Die ad 4 genannten Behörden, welche über die in den einzelnen Fälle zu bestimmende Aufsichtsklasse zu entscheiden haben, sind jederzeit befugt, den Entlassenen, soweit sein Verhalten dazu Veranlassung gibt, während der späteren Dauer der gerichtlich erkannten Polizei-Aufsicht aus der einen Aufsichtsklasse in die andere zu versetzen. Wird von dieser Befugniß in der Art Gebrauch gemacht, daß ein der ersten Klasse angehöriger Observat wegen schlechter Führung nachträglich in die zweite versetzt werden soll, so ist derselbe hiervon ausdrücklich in Kenntniß zu setzen und in der Weise ad 4 bestimmten Weise über die polizeilichen Beschränkungen und Controlmaßregeln, denen er demnächst zu unterworfen ist, protokollarisch zu bedenten.

Da andererseits aber mit Grund zu erwarten ist, daß in der Möglichkeit, sich aus der zweiten Aufsichtsklasse in die erste Klasse emporarbeiten zu können, für die der zweiten Klasse angehörigen Individuen nicht selten ein mächtiger Antrieb liegen wird, sich einer guten Führung zu bestreben, so ist in allen Fällen wo sich Observaten der zweiten Klasse ein Jahr hindurch straflos geführt haben, nach Ablauf desselben die Versetzung in die erste Klasse von Amtswegen in Erwägung zu nehmen und die letztern Falls die Versetzung zur Zeit noch bedenklich erscheint, von Jahr zu Jahr zu wiederholen. Auch von der Versetzung aus der zweiten in die erste Aufsichtsklasse ist dem Betheiligten zu Protokoll geeignete Eröffnung zu machen.

Indem ich die königliche Regierung veranlasse, hiernach die betheiligten Behörden Ihres Bezirks mit weiterer Anweisung zu versehen, gebe ich mich der Erwartung hin, daß sämmtliche Behörden, zur Erfüllung meiner Absicht, entlassene Gefangene in ihren auf Erlangung und resp. Sicherung eines ehrlichen Broderwerbes gerichteten Bemühungen nicht ohne Noth durch rücksichtslose Handhabung der Polizei-Aufsicht entgegenzutreten, jede in ihrem Bereiche nach Kräften beizutragen, sich angelegen sein lassen werden.

Berlin, den 22. Mai 1866.
Der Minister des Innern,
gez. Eulenburg.

An die königliche Regierung zu Aachen. II. S. J. 2250

Abchrift zur
Aachen, den 28. Mai
Königl.
Abtheilung

In Ausführung der A
betreffend die Auflösung des
mäßigkeit des Artikels 51 der
1850, sowie auf Grund des
vom 30. Mai 1849 setz
auf den 25. Juni und
auf den 3. Juli dieses Ja
Die königliche Regie
der durch den Erlaß
geschriebenen Art sofort zu
tung der Wahlen an den K
gungen zu treffen.

Die Wahlkommissarie
früheren Fällen, über den
thunlichster Bezeichnung der
nach Beendigung der Wahl,
mir Anzeige erstatten, dabei
hältniß und auf Grund des
zahl aller Wahlmänner ange

Seitens der Wahlkomm
ist die Einsetzung der Wa
Neußerste zu beschleunigen un
April 1865 zu beachten, nach
Kommissars aus den Wah
dem Ende wird am Zwe
Nummer des Amtsblatts bei
der Wahlkommissarien Seite
gemacht worden ist.

Ueber etwa abzuhalten
von der königlichen Regieru
senden Termine erwarte ich
Berlin, den 2. Juni
Der Mi
gez.

An die königliche Regierung

Abchrift des vorstehend
Kenntnißnahme und soforti
Auftrage mit, die sämmtlich
vom 31. Oktober 1861 Nr.
1863 Nr. 26,885 I. genau
Bürgermeistern zu empfehlen
Bei dem kurzen Zwisch
ordnetenwahlen sind die Urwa
weim irgend thunlich, noch
zuzufinden.

Wir verweisen im Ueber
machungen vom heutigen Tag
sowie auf den Schluspassus
1863 Nr. 22,132.

Aachen, den 5. Juni
Königl. Regierung

Unter Bezugnahme auf
Jahres, betreffend die Nichter
Auslandspässen und Heimath
fortan und bis auf Weiteres
und 68 der Militär-Ersatz-
bezeichneten zur Ersatz-Reserv
kärpflichtigen, welche im Ja
Entlassungs-Urkunden, Auslar
ertheilt werden dürfen, wenn
Ersatz-Kommission auf Grund
der ihm nöthigen Falls die

Abchrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.
Aachen, den 28. Mai 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 9. Mai d. J. betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, sowie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 setze ich den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den **25. Juni** und den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den **3. Juli** dieses Jahres hierdurch fest.

Die königliche Regierung veranlasse ich, diese Termine in der durch den Erlaß vom 25. Oktober 1861 vorgeschriebenen Art sofort zu publiziren, sowie die sonst zur Abhaltung der Wahlen an den bestimmten Tagen erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Die Wahlkommissarien sind anzuweisen, daß sie, wie in früheren Fällen, über den Ausfall der Abgeordnetenwahlen unter thunlichster Bezeichnung der Parteilistung der Gewählten sofort nach Beendigung der Wahl, wömmöglich auf telegraphischem Wege, mir Anzeige erstatten, dabei auch das stattgehabte Stimmverhältniß und auf Grund des Wahlmännerverzeichnisses die Gesamtzahl aller Wahlmänner angeben.

Seitens der Wahlkommissarien und der königlichen Regierung ist die Einfindung der Wahlverhandlungen seiner Zeit auf das Neueste zu beschleunigen und dabei der Circular-Erlaß vom 13. April 1865 zu beachten, nach welchem die Legitimation des Wahlkommissars aus den Wahl-Acten zu entnehmen sein muß. Zu dem Ende wird am Zweckmäßigsten ein Exemplar derjenigen Nummer des Amtsblatts beizufügen sein, in welcher die Ernennung der Wahlkommissarien Seitens der königlichen Regierung bekannt gemacht worden ist.

Ueber etwa abzuhaltende Nachwahlen und die für dieselben von der königlichen Regierung anzusetzenden, recht kurz zu bemessenden Termine erwarte ich Anzeige.

Berlin, den 2. Juni 1866.

Der Minister des Innern:
gez. Eulenburg.

An die königliche Regierung zu Aachen. R. J. Nro. 1853.

Abchrift des vorstehenden Reskriptes theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und sofortigen weiteren Veranlassung mit dem Auftrage mit, die sämtlichen Vorschriften unserer Verfügungen vom 31. Oktober 1861 Nr. 26,900 I. und vom 10. December 1863 Nr. 26,885 I. genau zu beachten resp. zur Beachtung den Bürgermeistern zu empfehlen.

Bei dem kurzen Zwischenraum zwischen den Ur- und Abgeordnetenwahlen sind die Urwahl-Protokolle den Wahl-Kommissarien, wenn irgend thunlich, noch am Tage der Urwahlen selbst direkt zuzusenden.

Wir verweisen im Uebrigen auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom heutigen Tage, die demnächst erscheinen werden, sowie auf den Schluppassus unserer Verfügung vom 3. Oktober 1863 Nr. 22,132.

Aachen, den 5. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Blinck.

Unter Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 29. März dieses Jahres, betreffend die Nichtertheilung von Entlassungs-Urkunden, Auslandspässen und Heimathscheinen, bestimmen wir hiermit, daß fortan und bis auf Weiteres auch an diejenigen der in den §§. 67 und 68 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bezeichneten zur Ersatz-Reserve oder zum Train designirten Militärpflichtigen, welche im Jahre 1835 und später geboren sind, Entlassungs-Urkunden, Auslandspässe und Heimathscheine nur dann ertheilt werden dürfen, wenn der Militär-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission auf Grund einer körperlichen Untersuchung (bei der ihm nöthigen Falls die Zuziehung eines Militär-Ober-Arztes

oder des königlichen Kreis-Physikus überlassen bleibt) bescheinigt, daß der betreffende Militärpflichtige nicht felddienstfähig ist.

Berlin, den 24. Mai 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.
gez. v. Roon. gez. Eulenburg.
An die königliche Regierung zu Aachen.

Abchrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung.
Aachen, den 4. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(An das königl. Landraths-Amt zu Malmedy.)

Das königl. Landraths-Amt ersucht das Bataillon ergebenst, die unterhabenden Bürgermeistereien gefälligst dahin mit Weisung versehen zu wollen, daß sie in den event. hierher sendenden Wahlzetteln von den wieder zur Einziehung gekommenen Reservisten und Wehrmännern Behufs Eintragung des Truppentheils, wobei sie jetzt zur Einstellung gekommen sind, den Truppentheil, wobei der Betreffende seiner Militärdienstpflicht genügt hat, sowie das Diensteintrittsjahr vermerken, indem sonst die Ermittlung des Truppentheils, wobei der Betreffende jetzt eingestellt worden ist, durch bloße Angabe der Namen und des Wohnorts zu einer fast unansführbaren Arbeit dem Bataillon werden wird.
Malmedy, den 6. Juni 1866.

Für den dienstl. abw. Bez.-Commandeur:
gez. Selles,
Premier-Lieutenant und Adjutant.

Vorstehendes theile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mit.
Malmedy, den 7. Juni 1866.

Der königliche Landrath:
Frhr. v. Broich.

Ich benachrichtige Sie, daß das Departements-Ersatz-Geschäft bereits am **22. und 23. d. Mts.** hier selbst stattfinden wird. Sie wollen dies namentlich den auswärtig beschäftigten Dienstpflichtigen mittheilen, damit sie sich pünktlich stellen. Indem die Zeit zwischen Kreis- und Departements-Aushebung sehr kurz bemessen ist, erwarte ich, daß Sie schon jetzt für die Beschaffung der erforderlichen vollständigen Atteste (Aufnahme-Atteste der auswärtig konkurirenden, Krankheits-Atteste §. 48b cc. cc.) Sorge tragen werden.

Malmedy, den 6. Juni 1866.

Der königliche Landrath:
Frhr. v. Broich.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Was gegenwärtig bei den Postsendungen an preussische Militärs zu beachten ist.

In Folge der Mobilmachung sind besondere Feldpost-Anstalten eingerichtet worden, welche auch die Privat-Correspondenz der Militärs und Militär-Beamten vermitteln. Das General-Postamt hat die desfalls getroffenen näheren Anordnungen öffentlich bekannt gemacht, und es müssen sich nach denselben alle diejenigen, welche mit Militärs zu correspondiren haben, genau richten, um auf die sichere und pünktliche Beförderung ihrer Sendungen rechnen zu können, da die Auffindung der Empfänger (zumal bei dem öfteren Wechsel der Standorte) natürlich mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Die Haupt-Bestimmungen sind folgende:

- 1) Die Adresse muß enthalten: den Namen, den Titel (den militärischen Grad oder Amts-Charakter) den Truppentheil, und zwar genaue Angabe des Armeekorps, der Division, des Regiments, des Bataillons, der Compagnie oder Schwadron (oder sonstigen Truppentheiles). Endlich muß die Adresse auch mit dem Vermerke „Feldpostbrief“ ver-

sehen sein. (Die Angabe des Orts ist nicht nöthig, muß vielmehr unterbleiben, schon deshalb, weil der Truppentheil ja inzwischen seinen Standort verlassen haben kann.)

- 2) Gewöhnliche Briefe sind, (wenn die Adresse wie vorstehend angegeben ist) frei von Porto und bedürfen also keiner Frankirung.
- 3) Geldsendungen dürfen nicht mittels Post-Anweisungen geschehen, da sich die Feldpost mit Auszahlung derselben nicht befassen kann, sondern durch förmliche „Geldbriefe“, welche bis zum Werthe von 50 Thlrn. ganz wie gewöhnliche Briefe portofrei sind. Geldbriefe mit einem Betrage über 50 Thlr. werden durch die Feldposten nicht befördert.
- 4) Pakete werden nicht durch die Feldposten, sondern durch die gewöhnlichen Orts-Post-Anstalten an die Adressaten übermittelt. Zur Erleichterung des Abgabegeschäftes ist es nothwendig, daß dieselben stets „frankirt“ zur Post gegeben werden.
- 5) „Post-Vorschüsse“ dürfen auf eine Sendung an Militärs oder Militärbeamte überall nicht erhoben werden.

Vermischtes.

Berlin, 25. Mai. Angesichts des Silbers, mit welchem die Hauptbank an 4 Zahlstellen die präsentirten Banknoten klingend verwirklicht, ist die anfängliche ganz ungerechtfertigte „Panik“ im Abnehmen. Mitunter zeigte sich die Angst gewisser Banknoten-Inhaber von einer komischen Seite. So kam eine begüterte Frau und verlangte für einen 500 Thalerschein „richtiges Silber“ von der Bank; sie erhielt was sie wünschte, halb in harten Thlrn. halb in 5 Groschenstücken. „Sie haben also noch Silber“ fragte die Frau. „Wie Sie sehen.“ „Aber man sagte mir doch, es wär' schon wie in Oesterreich.“ Der Beamte ersuchte die Aengstliche, den Kassenbeutel als Beweis des Gegentheils nach Hause zu tragen. Jetzt aber fand sie ihn zu schwer und bat das Silber zurückzunehmen und ihr die leichter transportable B.-N. wiederzugeben. Doch der Beamte bedauerte darauf nicht eingehen zu können, das Geschäft sei abgemacht. Sie entschloß sich daher einen Dienstmann als Träger des Silbers anzunehmen, äußerte aber dabei wieder Angst, derselbe könne ihr mit dem Gelde durchgehen, so daß ein „richtiger Berliner“ ihr draußen den Rath gab: sie möge sich lieber zwei Dienstmänner engagiren, damit der Eine unterwegs auf den Andern Acht gebe und einen Schutzmännchen für beide zu überwachen.

Wochen

Nr. 21.

Das „Wochenblatt für den Kreis“ werden bei den Königl. Postanstalten Stempelfreier 10 Sgr.; durch die Post einzuf.

Ämtliche Bekanntmachungen

In den Kreisen Erbkreis Stadt- und Landkreis Aachen, Viehmärkte jeder Art bis unterjagt.

Aachen, den 9. Juni 1866.
Königl. Regierung,

An den Königl. Landrath Malmédy. I. 13,827.

Abchrift vorstehender Verfülichen Kenntniß.

Malmédy, den 10. Juni 1866.

Nr. 2531.

In Verfolg unserer Verfü eröffnen wir Ihnen, daß unpublizirte Verordnung vom 6. in Gemäßheit des §. 1 nur im In- oder Auslande entfernt gebrochen.

Uebrigens machen wir aufmerksam, wonach die Verordn. soll, auch durch die Kreisblätter bekannt zu machen ist.

Aachen, den 9. Juni 1866.
An die Herren Landräthe den Herrn Polizei-Präsidenten rathsam in Eupen.

Abchrift mit dem Bemerke Pinderpest in der Nähe von ausgebrochen ist und sich mithin Meile genähert hat. Wir e Ihre ganze Sorgfalt und Aufsicht Aachen, den 9. Juni 1866
Königliche Regierung

Um den im Fall eines S. sahmanschaften zu decken, ohne wehr heranzuziehen, soll nöthig eine Musterung der Heerespflichtigen rückwärts bis 1857 von der finden, und zu diesem Behuf werden.

Bei demselben konkurriren schließlich 1835 (in Westphalen) pflichtigen, welche in den Jahren 1) zur Armee-Reserve, 2) zum Train oder zum

Jagd-Verpachtung.

Am Freitag den 22. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, wird auf hiesigem Bürgermeisterei-Amte die Verpachtung der Gemeindejagden von Büllingen und Consort. Büllingen, Honsfeld, Hünningen, Mürringen, Roherath und Kinkelt auf 9 Jahre stattfinden.

Die in mehreren Jagdbezirken zur Verpachtung gelangenden Gemeinde-Waldungen enthalten ein Gesamt-Areal von ca. 8000 Morgen und haben einen schönen Rebestand.

Büllingen, 5. Juni 1866.

Der Bürgermeister:
Andres.

Auszüge

aus den Abtheilungs-Listen zu den Wahlen für einberufene Landwehrleute sind in der Buchdruckerei dieses Blattes zu haben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß vom nächsten Montag ab Klaffirations-Listen für Reservisten und Landwehrleute zu haben sind.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 2. Juni.

	Thl.	Sg.	Pf.
Safer per 300 Pfund	8	—	—
Korn per 4 Schfl.	8	—	—
Mischler dto.	9	—	—
Weizen dto.	10	—	—
Buchweizen	—	—	—

Geldkours.

Köln, 5. Juni.

	Thl.	Sg.	Pf.
Preuß. Friedrichsd'or	5	20	6
Ausländische Pistolen	5	16	—
Zwanzigfrankstücke	5	10	3
Wilhelmsd'or	5	18	—
Fünf-Frankstücke	1	10	—
Französische Kronenthaler	1	17	—
Prab. Kronenthaler	1	16	—
Liure-Sterling	6	19	—
Imperial	5	15	—

Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat Juni.)

Freitag den 15. Jahrmarkt in St. Vith.
Freitag den 22. Jahrmarkt in Weismes.
Dienstag den 26. Jahrmarkt in St. Vith und in Wittz.
Freitag den 29. Jahrmarkt in Malmédy.

Bekanntmachung.

Da dem Verkaufe vom 23. April c. einer Gemeindepazelle von Dvifat, haltend 28 Ruthen 90 Fuß, gelegen auf dem „hohen Been“ (Fang de Wez) die vorbehaltenene Genehmigung nicht erteilt worden ist, so wird nochmals behufs Verkaufes derselben hiermit Termin

auf Samstag den 28. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Bürgermeisterei-Amte anberaumt.

Plan und Bedingungen liegen bis dahin auf meinem Amts-Bureau zur Einsicht offen.

Weismes, den 2. Juni 1866.

Der Bürgermeister:
Nemerh.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 14. Juni c., Vormittags 10 Uhr, wird im Amts-Lokale des Unterzeichneten die Erbauung eines Arrestlokales zu Neuland, veranschlagt zu 136 Thlr. 24 Sgr. 11 Pfg. an den Wenigstfordernden öffentlich in Verding gegeben werden.

Plan, Kostenaufschlag und Bedingungen können vor dem Termine bei mir eingesehen werden.

Neuland, den 2. Juni 1866.

Der Bürgermeister:
J. Esser.

Schul-Tagebücher

für 50, 100, 150 zc. Kinder sind stets vorräthig und zu haben in der Buchdruckerei dieses Blattes.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Vith.